

## **Dritte Satzung zur Änderung**

### **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2009**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

- (12) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei der Regelabfuhr je m<sup>3</sup> Schlamm 17,59 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 18,01 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 33,48 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m<sup>3</sup> Schlamm 17,59 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 18,01 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 22,77 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Inhalt 10,60 EUR;

2. an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Inhalt 11,44 EUR.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Teterow, den 11.12.2012



Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14.12.2012 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 19.12.2012



Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher

